

geänderte Austauschseiten zur Beschlussvorlage BV/0041/2024 „5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“
zur StVV am 21.11.2024 (Entscheidung)

Synopsis Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

– alte Fassung –	– neue Fassung –	– Anmerkungen –
Hauptsatzung der Stadt Eberswalde	Hauptsatzung der Stadt Eberswalde	
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>1. Abschnitt: Stadt</p> <p>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse</p> <p>§ 3 Einberufung der Sitzungen § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen § 5 Zuständigkeiten § 6 Vorsitzende/Vorsitzender § 7 Stadtverordnete § 8 Hauptausschuss § 9 Ausschüsse § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>1. Abschnitt: Stadt</p> <p>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse</p> <p>§ 3 Einberufung der Sitzungen § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen § 5 Zuständigkeiten § 6 Vorsitzende/Vorsitzender § 7 Stadtverordnete § 8 Hauptausschuss § 9 Ausschüsse § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall</p>	

<p>3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister; Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter</p> <p>§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister § 11a Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter § 12 Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters § 13 Prüfungswesen</p> <p>4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte</p> <p>§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher § 15 Ortsbeiräte</p> <p>5. Abschnitt: Beauftragte und Beiräte</p> <p>§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter § 17 Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter § 18 Seniorenbeirat § 19 Kulturbeirat</p>	<p>3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister; Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter</p> <p>§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister § 11a Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter § 12 Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters § 13 Prüfungswesen</p> <p>4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte</p> <p>§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher § 15 Ortsbeiräte</p> <p>5. Abschnitt: Beauftragte und Beiräte</p> <p>§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter § 17 Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen § 18 Seniorenbeirat § 19 Kulturbeirat § 20 Beirat für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>(Änderung ab 01.06.2025)</p> <p>(Wegfall ab 01.06.2025)</p> <p>vgl. Anmerkung unter § 16</p> <p>vgl. Anmerkung unter § 17</p>
---	--	--

<p>6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p>§ 20 Einwohnerbeteiligung § 21 Einwohnerfragestunde § 22 Einwohnerversammlung § 23 Petitionsrecht</p> <p>7. Abschnitt: Spenden</p> <p>§ 24 Annahme und Verwendung</p> <p>8. Abschnitt: Öffentlichkeit</p> <p>§ 25 Bekanntmachungen § 26 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>9. Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>	<p>6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p>§ 21 Einwohnerbeteiligung § 22 Einwohnerfragestunde § 23 Einwohnerversammlung § 24 Petitionsrecht</p> <p>7. Abschnitt: Spenden</p> <p>§ 25 Annahme und Verwendung</p> <p>8. Abschnitt: Öffentlichkeit</p> <p>§ 26 Bekanntmachungen § 27 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>9. Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p>	

1. Abschnitt Stadt	1. Abschnitt Stadt	
§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile	§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile	
(1) Die Stadt führt den Namen „Eberswalde“ und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgK-Verf.	(1) Die Stadt führt den Namen „Eberswalde“ und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgK-Verf.	
(2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.	(2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.	
(3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile: 1. Brandenburgisches Viertel 2. Clara-Zetkin-Siedlung 3. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel) 4. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend) 5. Finow 6. Sommerfelde 7. Spechthausen 8. Tornow	(3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile: 1. Brandenburgisches Viertel 2. Clara-Zetkin-Siedlung 3. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel) 4. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend) 5. Finow 6. Sommerfelde 7. Spechthausen 8. Tornow	

<p>Der Ortsteil <i>Brandenburgisches Viertel</i> wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzensee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.</p>	<p>Der Ortsteil <i>Brandenburgisches Viertel</i> wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzensee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.</p>	
<p>Der Ortsteil <i>Clara-Zetkin-Siedlung</i> umfasst die nördlich des Oder-Havel-Kanals gelegenen Flächen der Flure 19 und 20 der Gemarkung Finow.</p>	<p>Der Ortsteil <i>Clara-Zetkin-Siedlung</i> umfasst die nördlich des Oder-Havel-Kanals gelegenen Flächen der Flure 19 und 20 der Gemarkung Finow.</p>	
<p>Der Ortsteil <i>Eberswalde 1</i> wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke „Eberswalde-Bad Freienwalde“.</p>	<p>Der Ortsteil <i>Eberswalde 1</i> wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke „Eberswalde-Bad Freienwalde“.</p>	
<p>Der Ortsteil <i>Eberswalde 2</i> wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.</p>	<p>Der Ortsteil <i>Eberswalde 2</i> wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.</p>	

<p>Der Ortsteil <i>Finow</i> umfasst die Flächen der Gemarkung Finow, soweit diese nicht zu den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel oder Clara-Zetkin-Siedlung gehören.</p> <p>Der Ortsteil <i>Sommerfelde</i> wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.</p> <p>Der Ortsteil <i>Spechthausen</i> wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.</p> <p>Der Ortsteil <i>Tornow</i> wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.</p> <p>Soweit für die Beschreibung des Grenzverlaufes der Ortsteile Flur- und Flurstücksangaben verwendet wurden, ist die Bezeichnung gemeint, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung hatte.</p>	<p>Der Ortsteil <i>Finow</i> umfasst die Flächen der Gemarkung Finow, soweit diese nicht zu den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel oder Clara-Zetkin-Siedlung gehören.</p> <p>Der Ortsteil <i>Sommerfelde</i> wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.</p> <p>Der Ortsteil <i>Spechthausen</i> wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.</p> <p>Der Ortsteil <i>Tornow</i> wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.</p> <p>Soweit für die Beschreibung des Grenzverlaufes der Ortsteile Flur- und Flurstücksangaben verwendet wurden, ist die Bezeichnung gemeint, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung hatte.</p>	
§ 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel	
(1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	(1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	
(2) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine belaubte bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, in deren Krone ein goldbewehrter, mit goldenen Kleestängeln belegter roter Ad-	(2) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine belaubte bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, in deren Krone ein goldbewehrter, mit goldenen Kleestängeln belegter roter Ad-	

ler schwebt. Dem Stamm zugewandt steht jederseits ein schwarzer Wildschweineber mit goldenen Hauern und Rückenborsten.	ler schwebt. Dem Stamm zugewandt steht jederseits ein schwarzer Wildschweineber mit goldenen Hauern und Rückenborsten.	
(3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.	(3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.	
(4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift „Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim“.	(4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift „Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim“.	
2. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	2. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	
§ 3 Einberufung der Sitzungen	§ 3 Einberufung der Sitzungen	
Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	
(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 25 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.	(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 26 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.	

<p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p>	<p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p>	
<p>(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter 5. Grundstücksgeschäfte 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist 	<p>(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter 5. Grundstücksgeschäfte 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist 	
<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.</p>	<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.</p>	

§ 5 Zuständigkeiten	§ 5 Zuständigkeiten	
(1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 28 BbgK-Verf.	(1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 28 BbgKVerf.	
(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD.	(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD.	
(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die in § 8 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.	(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die in § 8 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.	

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender	§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender	
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	
§ 7 Stadtverordnete	§ 7 Stadtverordnete	
(1) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen. Stadtverordnete, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, verlieren gemäß § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ihren Anspruch auf Entschädigung.	(1) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen. Stadtverordnete, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, verlieren gemäß § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ihren Anspruch auf Entschädigung.	
(2) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: 1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der	(2) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:	Anpassung der Formulierung gemäß Muster Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

<p>Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eberswalde.</p>	<p>1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eberswalde.</p>	
<p>(3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde veröffentlicht.</p>	<p>(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde veröffentlicht.</p>	<p>Anpassung aufgrund Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Gemäß Rundschreiben des MIK vom 13.06.2024, Seite 8 ist die Regelung aufzuheben.)</p>
<p>(5) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.</p>	<p>(5) (4) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.</p>	

§ 8 Hauptausschuss	§ 8 Hauptausschuss	
<p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen. 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung) mit einer Auftragssumme von über 	<p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen. 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung) mit einer Auftragssumme von über 	

<p>50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,-Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der</p>	<p>75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</p> <p>9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der</p>	<p>Anpassung aufgrund der Umbenennung der VOB</p>
---	---	---

Stadt mit einem Wert von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro.	Stadt mit einem Wert von über 75.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro.	
(2) Der Hauptausschuss gibt als beratendes Gremium Empfehlungen für die Entscheidung von Petitionen in der Stadtverordnetenversammlung ab.	(2) Der Hauptausschuss gibt als beratendes Gremium Empfehlungen für die Entscheidung von Petitionen in der Stadtverordnetenversammlung ab.	
(3) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen. Dem Hauptausschuss können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.	(3) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen. Dem Hauptausschuss können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.	
(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt. Bei Verhinderung sowohl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden als auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.	(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt. Bei Verhinderung sowohl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden als auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.	

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.	(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.	
§ 9 Ausschüsse	§ 9 Ausschüsse	
(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.	(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.	
(2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 43 Absatz 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.	(2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 43 44 Absatz 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.	Anpassung aufgrund Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung
(3) Im Übrigen gelten für das weitere Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der BbgKVerf.	(3) Im Übrigen gelten für das weitere Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der BbgKVerf.	
(4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.	(4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.	

<p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden. In den Ausschüssen, die für die Themen Stadtentwicklung, Wohnen, Umwelt, Bildung, Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Integration zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner vertreten sein. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze nimmt die/der Behindertenbeauftragte wahr.</p>	<p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden. In den Ausschüssen, die für die Themen Stadtentwicklung, Wohnen, Umwelt, Bildung, Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Integration zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte oder mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Person als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner vertreten sein. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze nimmt die/der Behindertenbeauftragte wahr.</p>	
<p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall</p>	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall</p>	
<p>Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, die Ortsvorsteherinnen/</p>	<p>Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, die Ortsvorsteherinnen/</p>	

Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.	Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.	
3. Abschnitt Bürgermeisterin/Bürgermeister; Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter	3. Abschnitt Bürgermeisterin/Bürgermeister; Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter	(Änderung ab 01.06.2025)
§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister	§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.	
(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.	(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.	

<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei den in § 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p>	<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei den in § 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 75.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p>	
<p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	
<p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung jähr-</p>	<p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung jähr-</p>	

<p>lich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>lich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	
§ 11a Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter	§ 11a Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter	(Wegfall ab 01.06.2025)
Die Stadt Eberswalde hat eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten.	Die Stadt Eberswalde hat eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten.	(Wegfall ab 01.06.2025)
§ 12 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	§ 12 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	
Die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Stellvertreterin/Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen Bediensteten bestimmen, denen die Leitung einer	Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisations-	(Änderung ab 01.06.2025)

der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten obliegt.	einheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem genannten Personenkreis bestimmen.	
§ 13 Prüfungswesen	§ 13 Prüfungswesen	
Die Stadt Eberswalde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.	Die Stadt Eberswalde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.	
4. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte	4. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte	
§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	
(1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind	(1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind	

Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.	Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.	
(2) In den Ortsteilen Clara-Zetkin-Siedlung, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.	(2) In den Ortsteilen Clara-Zetkin-Siedlung, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.	
(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.	(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.	
§ 15 Ortsbeiräte	§ 15 Ortsbeiräte	
(1) Für die Ortsteile Clara-Zetkin-Siedlung, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow wird jeweils ein aus jeweils drei Mitgliedern bestehender Ortsbeirat gebildet.	(1) Für die Ortsteile Clara-Zetkin-Siedlung, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow wird jeweils ein aus jeweils drei Mitgliedern bestehender Ortsbeirat gebildet.	
(2) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil mehr als 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, ist der Ortsbeirat unmittelbar gemäß § 84 Absatz 1 BbgKWahlG zu wählen und	(2) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil mehr als 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, ist der Ortsbeirat unmittelbar gemäß § 84 Absatz 1 BbgKWahlG zu wählen und	

<p>seine Wahlperiode entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>seine Wahlperiode entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung.</p>	
<p>(3) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, gilt für den Ortsbeirat dieses Ortsteils Folgendes: Die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgt in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung. Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgK-WahlG) wahlberechtigt sind. Wählbar sind</p>	<p>(3) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, gilt für den Ortsbeirat dieses Ortsteils Folgendes: Die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgt in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung. Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter „Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86</p>	

alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind. Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen. Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/ Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten vertei-

des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind. Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind. Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen. Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/ Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei

len. Gewählt wird geheim. Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen wird. In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt. Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.

Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim. Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen wird. In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt. Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson ~~im~~ **Amtsblatt für die Stadt Eberswalde im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite**

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung.	www.eberswalde.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt. Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung.	
5. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	5. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter	§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter	Der § 18 BbgKVerf neuer Fassung sieht nur noch die weibliche Form vor.
(1) Zur Vertretung der Interessen von Personen aller Geschlechter in der Stadt Eberswalde ist die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.	(1) Zur Vertretung der Interessen von Personen aller Geschlechter in der Stadt Eberswalde ist die Gleichstellungsbeauftragte/ der Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellen.	Der § 18 BbgKVerf neuer Fassung sieht nur noch die weibliche Form vor. § 18 Abs. 2 BbgKVerf sieht nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Eine Stellvertretung erscheint – beispielsweise als Urlaubs- und Krankheitsvertretung – sinnvoll.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er	(2) Der Gleichstellungsbeauftragten/ dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/ seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/ er	Der § 18 BbgKVerf neuer Fassung sieht nur noch die weibliche Form vor.

<p>das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.</p>	<p>das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.</p>	
<p>(3) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 04. Juli 1994 in der aktuellen Fassung.</p>	<p>(3) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 7,8 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 04 4. Juli 1994 in der aktuellen Fassung.</p>	<p>Die Nummerierung der Absätze wurde durch Art. 2 des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 30.11.2007 geändert (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I vom 05.12.2007, S. 203). Im Übrigen redaktionelle Anpassung des Datums.</p>

<p>§ 17 Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter</p>	<p>§ 17 Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Anpassung an die heute übliche Bezeichnung, wie sie auch auf Bundes- und Landesebene verwendet wird</p>
<p>Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten eine/einen Beauftragte/Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Beauftragte/Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellen. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/ seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>siehe oben</p> <p>Eine Stellvertretung erscheint – beispielsweise als Urlaubs- und Krankheitsvertretung – sinnvoll.</p>

§ 18 Seniorenbeirat	§ 18 Seniorenbeirat	
<p>(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 25 Mitglieder an.</p>	<p>(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 25 Mitglieder an.</p>	
<p>(2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Bei</p>	<p>(2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte</p>	<p>Das Heraufsetzen der Altersgrenze begegnet der Kritik, dass man heutzutage nach allgemeinem Verständnis mit 50 Lebensjahren noch keine Person im Seniorenalter sei. Zudem wird – wie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in § 44 Abs. 4 BbgKVerf geregelt – auf die Vorschriften zur Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) Bezug genommen.</p>

<p>der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.</p>	<p>Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.</p>	<p>Anpassung an die neue Definition von Einwohnerin/Einwohner in § 11 Abs. 1 BbgKVerf</p>
<p>(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt</p>	<p>(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt</p>	

<p>schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>	<p>schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>	
<p>(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.</p>	<p>(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.</p>	
<p>(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende</p>	<p>(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende</p>	

<p>vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.</p>	<p>vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.</p>	
<p>(6) Für das weitere Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.</p>	<p>(6) Für das weitere Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.</p>	
<p>(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.</p>	<p>(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.</p>	
<p>§ 19 Kulturbeirat</p>	<p>§ 19 Kulturbeirat</p>	
<p>(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat</p>	<p>(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat</p>	

<p>ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 18 Mitglieder an.</p>	<p>ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 18 Mitglieder an.</p>	
<p>(2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Kulturbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die</p>	<p>(2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sein, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert sind, nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind und sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Kulturbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber</p>	<p>Wie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in § 44 Abs. 4 BbgKVerf geregelt, wird auf die Vorschriften zur Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) Bezug genommen.</p> <p>Anpassung an die neue Definition von Einwohnerin/Einwohner in § 11 Abs. 1 BbgKVerf</p>

<p>Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.</p>	<p>die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.</p>	
<p>(3) § 18 Absatz 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(3) § 18 Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(redaktionelle Anpassung wegen Mehrzahl der Absätze)</p>
	<p>§ 20 Beirat für Menschen mit Behinderungen</p>	
	<p>(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 12 Mitglieder an.</p> <p>(2) Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen können Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sein, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert sind, nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind und sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren. Sie</p>	

	<p>sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Beirat für Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen benannt werden.</p> <p>(3) § 18 Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.</p>	

6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung	6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung	
§ 20 Einwohnerbeteiligung	§ 21 Einwohnerbeteiligung	
(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch den Bürgerhaushalt, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt.	(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 13 Abs. 2 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch den Bürgerhaushalt, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt.	Anpassung der Paragrafennummern an die geänderte Brandenburgische Kommunalverfassung
(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf offene und projektbezogene Instrumente gewählt, wie Kinder- und Jugendkonferenzen,	(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf offene und projektbezogene Instrumente gewählt, wie Kinder- und Jugendkonferenzen,	

<p>Vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die World-Café- Methode. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.</p>	<p>Vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die World-Café-Methode. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.</p>	
<p>§ 21 Einwohnerfragestunde</p>	<p>§ 22 Einwohnerfragestunde</p>	
<p>(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).</p>	<p>(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).</p>	<p>Anpassung an die geänderte Begriffsbestimmung von Einwohnerin/Einwohner in § 11 BbgKVerf.</p>
<p>(2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung</p>	<p>(2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung</p>	

<p>lung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen jeweils die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>Klarstellung (wie schon in § 2 GStVVEW)</p>
<p>(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete, die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.</p>	<p>(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete, die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.</p>	<p>(Änderung ab 01.06.2025)</p>

§ 22 Einwohnerversammlung	§ 23 Einwohnerversammlung	
<p>(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Eberswalde sollen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Unabhängig hiervon finden mindestens einmal jährlich in den Ortsteilen öffentliche Einwohnerversammlungen statt.</p>	<p>(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Eberswalde sollen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Unabhängig hiervon finden mindestens einmal jährlich in den Ortsteilen öffentliche Einwohnerversammlungen statt.</p>	
<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der zuständigen Ortsvorsteherin/dem zuständigen Ortsvorsteher ein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte vertretungsberechtigte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Einwohnerversammlungen.</p>	<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der zuständigen Ortsvorsteherin/dem zuständigen Ortsvorsteher ein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte vertretungsberechtigte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Einwohnerversammlungen.</p>	
<p>§ 23 Petitionsrecht</p>	<p>§ 24 Petitionsrecht</p>	
<p>Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gemäß § 16 BbgKVerf an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden.</p>	<p>Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gemäß § 16 BbgKVerf an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden.</p> <p>Jede Person hat das Recht, sich gemäß § 14 BbgKVerf in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln</p>	<p>Anpassung des Wortlauts aufgrund Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung (vgl. § 14 BbgKVerf)</p>

	oder gemeinschaftlich an die Gemeinde zu wenden.	
7. Abschnitt Spenden	7. Abschnitt Spenden	
§ 24 Annahme und Verwendung	§ 25 Annahme und Verwendung	
Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen: Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen: Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	
8. Abschnitt Öffentlichkeit	8. Abschnitt Öffentlichkeit	
§ 25 Bekanntmachungen	§ 26 Bekanntmachungen	
(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.	(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.	
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch	(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch	

<p>Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p>	<p>Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p>	<p>§ 5a Bekanntmachungsverordnung in der Fassung vom 25.06.2024 ermöglicht nun auch Bekanntmachungen im Internet, sodass erforderliche öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich schneller termingerecht erfolgen können.</p>
<p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern</p>	<p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern</p>	

<p>nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo, Ausgabe Eberswalde, öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde sowie durch die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde.</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo, Ausgabe Eberswalde, öffentlich bekannt gemacht im Bürgerinformationssystem der Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht, welches über die Internetseite www.eberswalde.de (über die Rubriken „Bekanntmachungen“ und/oder „Verwaltung & Politik“) erreichbar ist. Im Bürgerinformationssystem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen unter den jeweiligen Sitzungen abrufbar, welche – chronologisch sortiert nach den jeweiligen Sitzungsmonaten – unter „Kalender“ abrufbar sind. Das Datum des Bereitstellungstages ist der Datei der Öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde sowie durch</p>	

	die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde.	
(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.	(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.	
(6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde informiert.	(6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter „Bekanntmachungen“ informiert. Daneben erfolgt ein Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde.	
(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-	(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-	

<p>halb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eberswalde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p>	<p>halb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eberswalde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p>	
<p>§ 26 Unterrichtung der Einwohner/innen</p>	<p>§ 27 Unterrichtung der Einwohner/innen</p>	
<p>(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.</p>	

(2) Die Fraktionen, die Beiräte sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Eberswalde einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Beiräten, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.	(2) Die Fraktionen, die Beiräte sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Eberswalde einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Beiräten, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.	
9. Abschnitt Inkrafttreten	9. Abschnitt Inkrafttreten	
§ 27 Inkrafttreten	§ 28 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 18.11.2023 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 23.11.2023 01.01.2025 in Kraft.	